

**27. Sächsischer Ärztetag/56. Tagung der Kammerversammlung
am 16./17. Juni 2017**

Beschlussvorlage Nr. 7

Zu TOP: 4
Betrifft: **Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
der Sächsischen Landesärztekammer**
Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer – *siehe Anlage 1* – enthält eine Neufassung der Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses, welcher die Gebühren der „Ärztlichen Stelle“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung regelt. Die Gebührenanpassungen haben folgenden Hintergrund:

In Anbetracht der Notwendigkeit der Deckung steigender Ausgaben bei üblicher Kostenentwicklung (Porto, Miete, Verkehrsmittel, Büromaterial, Abschreibungen zu Inventar, Personalkostenanpassungen im Öffentlichen Dienst, Weiterbildungen, Anschaffung von DIN), Finanzierung einer zweiten dringend notwendigen MTRA (Beschäftigungsbeginn zum 01.11.2016, ca. 40.000 EUR Mehrkosten/Jahr), Investitionen für die Umstrukturierung der Datenbank sowie dem stetig steigenden Prüfaufwand aufgrund der Weiterentwicklung von Prüfmethode und Richtlinien/DIN müssen die steigenden Ausgaben über eine Gebührenanpassung gegenfinanziert werden. Weitere Änderungen sind durch das im Januar verabschiedete Strahlenschutzgesetz zu erwarten. Bislang war das Strahlenschutzrecht in der auf dem Atomgesetz basierenden Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung geregelt. Aus Anlass der Umsetzung einer EU-Richtlinie wurden nun erstmals alle Bereiche des Schutzes vor ionisierender Strahlung systematisch in einem Gesetz zusammenfasst.

Strahlentherapie:

Die Prüfungen erfolgen durch eine Vor-Ort-Begehung durch 4 Kommissionsmitglieder (2 Strahlentherapeuten, 2 Medizinphysikexperten). Das anfängliche Konzept der Strahlentherapiegebühren, basierend auf einer Grundgebühr, die schon mehrere Teletherapieanlagen beinhaltet, konnte nur schrittweise in eine Gebührenstruktur umgewandelt werden, die sich genauer an der Zahl der zu prüfenden Anlagen und dem damit verbundenen Prüf- und Dokumentationsaufwand orientiert.

Angenommen X	Abgelehnt	Vorstandsüberweisung	Entfallen	Zurückgezogen	Nichtbefassung
Stimmen:	Ja: Mehrheitlich	Nein: 2	Enthaltungen: -		

Die Grundgebühr über 2.500 EUR für bis zu 2 Anlagen wurde auf 500 EUR reduziert und mit individuellen Gebühren für jede Therapieanlagenart in Abhängigkeit von der Anzahl Anlagen (Mengenrabatt) kombiniert. Die bisherige Gebühr für Planungssysteme ist in die Anlagengebühr integriert.

Der Rahmen für Zuschläge wurde erhöht, um bei Zutreffen mehrerer Aspekte (z. B. Begehung von Außenstellen der Einrichtung, mehrere Spezialmethoden) diese berücksichtigen zu können.

Neu aufgenommen wurde ein Gebührenrahmen für (Vor-Ort)-Nachbesprechungen (i. d. R. durch den Kommissionsvorsitzenden) z. B. wegen Personalunterversorgung. So ist eine stärkere Orientierung am tatsächlichen Aufwand gewährleistet.

Röntgen:

Die Prüfungen erfolgen nach Aktenlage, Begehungen sind extrem selten (nur bei massiven Problemen).

Der Prüfaufwand für die Befundungsmonitore nimmt immer größere Ausmaße an, teilweise übersteigt deren Anzahl bei Weitem die Anzahl der Röntgenanlagen. Immer mehr Monitore müssen nach der neuen DIN 6868-157 geprüft werden, die umfangreicher ist. Um diesem Zeitaufwand gerecht zu werden, werden zukünftig Zuschläge von 40 bis 60 EUR für jeden Monitor erhoben.

Neu eingeführt wird auch eine Gebühr von 50 EUR je Anlage für außerplanmäßige physikalisch-technische Prüfungen, die bisher kostenfrei sind. Auf Wunsch der Einrichtungen erfolgen solche Prüfungen zum Nachweis für die Landesdirektion, um eine Genehmigung zur Prüffristverlängerung (von monatlich auf vierteljährlich) vorgezogen zu erlangen. Meistens handelt es sich um Neuanlagen, die noch nie durch die Ärztliche Stelle kontrolliert wurden oder Bestandsanlagen, bei denen die Behebung kleinerer Mängel aus der vorangegangenen regulären Prüfung kontrolliert werden muss. Insbesondere Einrichtungen, die Konstanzprüfungen durch Serviceunternehmen durchführen lassen, sind an einheitlichen Prüfintervallen interessiert und fordern zur Harmonisierung der Intervalle außerplanmäßige physikalisch-technische Prüfungen, die in der Ärztlichen Stelle Aufwand verursachen. Kostenfrei bleiben dagegen alle Bestätigungen über die ordnungsgemäße Durchführung der Konstanzprüfung und Anlagensicherheit entsprechend Sachverständigenbericht und eingereichten Prüfergebnissen/Prüfaufnahmen, die aus regulären Prüfungen der Ärztlichen Stelle hervorgehen.

Ebenfalls erhöht wurde der Rahmen für die Zuschläge für erhöhten Prüfaufwand, um den Umfang der Nachforderungen und die Anlagenanzahl, die mehrfach bearbeitet werden muss, besser abzubilden.

Nuklearmedizin:

Die Prüfung erfolgt nach Aktenlage, Begehungen finden extrem selten statt (nur bei massiven Problemen).

Verglichen mit den anderen beiden Fachgebieten liegen die Gebühren in der Nuklearmedizin am unteren Rand. Insbesondere bei kombinierten Anlagen wie PET/CT, PET/MRT und Gammakamera/SPECT/CT fallen die Gebühren anderer Ärztlicher Stellen deutlich höher aus (bis hin zum Mehrfachen).

Die Gebühren der Gammakameras wurden leicht gestaffelt nach Anzahl der miteinander kombinierten Anlagen, da auch die zu prüfenden Parameter zunehmen.

Im Anhang werden neben der Änderungssatzung die Gebührenanpassungen im Änderungsmodus dargestellt.

Die Satzungsänderung soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Der Ausschuss Finanzen hat der vorgesehenen Änderung seine Zustimmung erteilt. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 16. Mai 2017 die Vorabgenehmigung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zu bestätigen.

Dresden, 16. Juni 2017

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**27. Sächsischer Ärztetag/56. Tagung der Kammerversammlung
am 16./17. Juni 2017**

Beschlussvorlage Nr. 7

**Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 16. Juni 2017 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. November 2015 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 25. November 2015, AZ 26-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2015, S. 528) wird wie folgt geändert:

In dem Gebührenverzeichnis wird Nummer 8. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung wie folgt neu gefasst:

**„8. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung
und nach Strahlenschutzverordnung**

8.1. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 30. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung

8.1.1. Bildgebung

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| - Röntgen analog* | 350,00 EUR bis 400,00 EUR |
| - Röntgen digital* | 400,00 EUR bis 500,00 EUR |
| - je Monitor | 40,00 EUR bis 60,00 EUR |
| - Mammographie* | 500,00 EUR bis 600,00 EUR |
| - CT* | 500,00 EUR bis 600,00 EUR |
| - Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage* | 300,00 EUR bis 500,00 EUR |
| - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung | 1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR |

*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils halbe Gebühr (technische Qualitätssicherung entfällt),
Filmentwicklung in Prüfungsgebühr enthalten

8.1.2. Röntgentherapie

850,00 EUR bis 1.000,00 EUR

8.1.3. Teleradiologie je Prüfstrecke	250,00 EUR bis 350,00 EUR
8.1.4. Knochendichtemessung	
- Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen	250,00 EUR bis 350,00 EUR
- Mitnutzer: Patientenmessungen	120,00 EUR bis 200,00 EUR
8.1.5. Wiederholungsprüfung (z. B. verkürzte Anforderung)	
- zur technischen Qualitätssicherung	150,00 EUR bis 300,00 EUR
- zu Patientenaufnahmen	150,00 EUR bis 300,00 EUR
- auf Wunsch für Prüffristverlängerungen je Anlage (Konstanzprüfungen)	50,00 EUR bis 100,00 EUR
8.2. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung	
8.2.1. Nuklearmedizin*	
- je Gammakamera	400,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT	450,00 EUR bis 550,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT und CT	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- je PET/CT, PET/MRT	600,00 EUR bis 800,00 EUR
- je Sonden- und Bohrlochmessplatz	100,00 EUR bis 200,00 EUR
- Aktivimeter	150,00 EUR bis 250,00 EUR
- ab 2 Aktivimeter	250,00 EUR bis 350,00 EUR
- offene Radionuklide	150,00 EUR bis 250,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR
8.2.2. Strahlentherapie*	
- Grundgebühr für (Nach-)Prüfung pro Einrichtung vor Ort	500,00 EUR bis 800,00 EUR
- Teletherapie (inkl. Planungssysteme)	
- eine Anlage	2.300,00 EUR bis 2.700,00 EUR
- zwei Anlagen, je	1.700,00 EUR bis 2.000,00 EUR
- dritte/vierte Anlage, je	1.000,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- je Brachytherapie (Afterloading, Seeds)	
- eine Anlage	2.100,00 EUR bis 2.300,00 EUR
- Anlagen im Zusammenhang mit anderen Prüfungen	1.300,00 EUR bis 1.700,00 EUR
- je Simulator/Lokalisation	300,00 EUR bis 400,00 EUR
- Protonentherapie	4.500,00 EUR bis 5.500,00 EUR
* Mitnutzer von Großanlagen: jeweils halbe Gebühr (technische Qualitätssicherung entfällt)	
8.3. Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte)	20,00 EUR bis 400,00 EUR"

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Dresden, 16. Juni 2017

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom, AZ die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident